



II-11176 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER FÜR
ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR
DIPL.-ING. DR. RUDOLF STREICHER

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2
Tel. (0222) 711 62-9100
Teletex (232) 3221155
Telex 61 3221155
Telefax (0222) 73 78 76
DVR: 009 02 04

Pr.Zl. 5931/7-4/90

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der Abg.

Dr. Lanner und Genossen vom 4. April 1990,
Zl. 5351/J-NR/90 betreffend Abgeltung von
Rauchschäden im Bereich des Montanwerkes
Brixlegg

5191/AB
1990-05-18
zu 5351/J

Ihre Fragen darf ich wie folgt beantworten:

Gemäß Art. 52 Abs. 1 B-VG ist der Nationalrat und der Bundesrat befugt, die Geschäftsführung der Bundesregierung zu überprüfen, deren Mitglieder über alle Gegenstände der Vollziehung zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen. Es war daher zu prüfen, ob sich die gestellten Anfragen überhaupt auf "Gegenstände der Vollziehung" im Sinne des B-VG beziehen.

Dazu präzisiert auch § 90 des Geschäftsordnungsgesetzes des Nationalrates, daß sich das Interpellationsrecht insbesondere auf Regierungsakte "sowie Angelegenheiten der behördlichen Verwaltung oder der Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten" bezieht.

Die Bestimmung macht deutlich, daß alle Angelegenheiten, die nicht als Verwaltung des Bundes zu verstehen sind, sondern anderen Rechtssubjekten zuzurechnen sind, dem parlamentarischen Interpellationsrecht grundsätzlich nicht unterliegen.

Es war daher weiters die Rechtsfrage zu prüfen, ob die Frage der Abgeltung von Rauchschäden im Bereich des Montanwerkes Brixlegg dem Begriff "Verwaltung des Bundes" zuzurechnen ist.

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst hat in einem Gutachten von 2. Juli 1985, GZ 601.329/5-V/1/85, hiezu folgendes ausgeführt:

- 2 -

"Die Rechtsstellung der "Betriebe ÖIAG", ist jedenfalls die von rechtlich selbständigen privatrechtlichen juristischen Personen." Ihre Handlungen sind somit diesen juristischen Personen, nicht aber dem Bund zuzurechnen, es handelt sich bei den Akten dieser Unternehmungen keinesfalls um eine Wahrnehmung staatlicher Verwaltungsaufgaben, sondern um die Wahrnehmungen von Aufgaben durch Privatrechtssubjekte. Daran vermag auch der Umstand, daß die ÖIAG im Alleineigentum des Bundes steht, deshalb nichts zu ändern, weil sich die rechtliche Zurechnung einer Verwaltungstätigkeit nicht an Eigentums- oder Beteiligungsverhältnissen und dergleichen sondern ausschließlich daran zu orientieren hat, welches Rechtssubjekt Kraft Gesetzes zur Wahrnehmung der entsprechenden Aufgaben berufen ist. Daraus folgt aber, daß es sich bei den Handlungen der Betriebe der ÖIAG um ausschließlich von diesen Privatrechtssubjekten zu besorgende und allein ihnen zuzurechnende Akte handelt, die keinesfalls unter den Begriff der "Vollziehung des Bundes", und insbesondere nicht unter den Begriff der "Tätigkeit des Bundes als Träger von Privatrechten" unterstellt werden können. Als sogenannte Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes kann vielmehr nur die Ausübung jener Rechte angesehen werden, die dem Bund in seiner Eigenschaft als Eigentümer der ÖIAG nach den entsprechenden anwendbaren gesellschaftsrechtlichen Vorschriften zukommen. Insofern beschränkt sich die Vollziehung des Bundes im Zusammenhang mit den sogenannten verstaatlichten Unternehmungen auf die Tätigkeit von Verwaltungsorganen in den Organen dieser Unternehmungen, nicht jedoch auf Handlungen, die von Unternehmensorganen gesetzt werden."

Dennoch habe ich Ihre Anfrage dem Unternehmen weitergeleitet und eine Stellungnahme erhalten, die ich Ihnen in der Folge übermittle:

Die Montanwerke Brixlegg GesmbH wurden mit Schreiben vom 25.11.1988 einer "Arbeitsgemeinschaft geschädigter Waldeigentümer Brixlegg und Umgebung", vertreten durch den

- 3 -

geschäftsführenden Obmann der Landwirtschaftskammer, davon in Kenntnis gesetzt, daß im Umkreis des Montanwerkes Brixlegg "eindeutig von diesem verursachte Waldschäden festgestellt wurden". Gleichzeitig wurde den Montanwerken Brixlegg die Schadenshöhe mit S 5.067.261,-- für die Jahre 1974 bis 1984 bekanntgegeben und die Aufforderung ausgesprochen, in einem Gespräch auf die Art und Weise der Geltendmachung und Abgeltung dieser Schäden Einigung zu erzielen.

Dieses Gespräch fand am 16.12.1988 in den Räumen der Landeslandwirtschaftskammer Tirol in Innsbruck statt. Dabei hat sich herausgestellt, daß die einzelnen Waldeigentümer offensichtlich von dieser Vorgangsweise der Kammer nicht unterrichtet waren bzw. daß die Kammer eigenmächtig und ohne Auftrag der Waldeigentümer diese Schadensfeststellung durchgeführt hat. Die Montanwerke Brixlegg wurden somit vor die Tatsache gestellt, daß auf Grund nicht näher definierter Messungen und Unterlagen eine Schadensermittlung durchgeführt wurde, die dann einen Schadenersatzanspruch in Höhe von über S 5.000.000,-- ergab.

Die Vertreter der Montanwerke Brixlegg haben bei diesem Gespräch darauf hingewiesen, daß ohne Einsichtnahme in die entsprechenden Unterlagen weder die Berechtigung noch die Höhe des Schadenersatzanspruches überprüft werden kann und daß die Montanwerke daher ihrerseits einen Sachverständigen mit der Überprüfung beauftragen werden. Gleichzeitig wurde die Erklärung abgegeben, daß eine Meldung des Bergschadens gemäß § 192 Berggesetz durch die Landeslandwirtschaftskammer auch für die Grundeigentümer anerkannt wird, sodaß also nicht jeder Grundeigentümer diese Meldung abgeben muß. Demgegenüber wurde von der Landeslandwirtschaftskammer der Standpunkt vertreten, daß bereits bei dem Gespräch vom 16.12.1988 die Schadensmeldung als abgegeben und anerkannt zu betrachten ist. Dagegen haben sich die Montanwerke Brixlegg in der Folge jedoch ausdrücklich

- 4 -

ausgesprochen und darauf hingewiesen, daß die im §192 Berggesetz vorgesehene Frist von drei Monaten bereits abgelaufen und daher der Ersatzanspruch verfallen ist.

Die Montanwerke Brixlegg haben zu keinem Zeitpunkt die Behauptung aufgestellt, daß die Forderung verjährt wäre. Es wurde lediglich darauf hingewiesen, daß zur Frage der Verjährung die Erhebungen und Überprüfungen noch nicht abgeschlossen sind und sich die Montanwerke daher zu dieser Frage eine definitive Stellungnahme vorbehalten. Wenn in der Anfrage die Behauptung aufgestellt wird, die Werksleitung hätte "in völliger Unkenntnis des Berggesetzes und des Forstgesetzes Verjährung dieser Forderungen behauptet", so entspricht dies nicht den Tatsachen. Die Werksleitung hat nur darauf hingewiesen, daß auf Grund des Ablaufes der dreimonatigen Anmeldefrist der Schadenersatzanspruch verfallen ist, weil es sich dabei um eine Präklusionsfrist handelt.

Die Landeslandwirtschaftskammer hat daher den Standpunkt vertreten, die von ihr bisher entwickelte Tätigkeit bei der Schadensermittlung sei den einzelnen Waldeigentümern nicht bekannt gewesen, sodaß diese gar nicht in der Lage gewesen wären, eine Schadensmeldung zu machen. Die Landeslandwirtschaftskammer mußte daher in der Folge auch zugeben, daß sie ohne Auftrag der Grundeigentümer tätig gewesen ist, sich aber den Anschein einer Arbeitsgemeinschaft der geschädigten Waldeigentümer gegeben hat. Um den Fristverfall des § 192 Berggesetz zu umgehen, hat dann die Landeslandwirtschaftskammer versucht, in zwei Versammlungen am 2. und 3. Mai 1989 die einzelnen Waldeigentümer zu informieren und zu Schadensmeldungen aufzufordern. Tatsache ist, daß nach diesen beiden Versammlungen von den einzelnen Grundeigentümern Schadensmeldungen in einer Höhe von ca. S 4.600.000,-- bei den Montanwerken eingelangt sind, die nunmehr einer näheren Prüfung unterzogen werden. Die Montanwerke Brixlegg GesmbH haben die Angelegenheit an den

- 5 -

damaligen Bergberechtigten weitergegeben, da die Schadenersatzansprüche nach dem Berggesetz von jenem Bergberechtigten zu erledigen sind, der Inhaber der entsprechenden Anlage zu diesem Zeitpunkt war. In den Jahren 1974 bis 1984 war die Kupferhütte Brixlegg eine Zweigniederlassung der Vereinigten Metallwerke Ranshofen/Berndorf AG bzw. der späteren Austria Metall AG, die die offenen Fragen dieses Falles derzeit bearbeitet.

Die äußerst komplexe Sach- und Rechtslage im Zusammenhang mit den behaupteten Ersatzansprüchen wird entsprechend geprüft.

Soweit sich aufgrund dieser Prüfung einzelne Ersatzansprüche als tatsächlich berechtigt erweisen, wird eine außergerichtliche Bereinigung angeboten werden. Ob und bejahendenfalls in welcher Höhe ein Forderungsbetrag tatsächlich anerkannt wird, hängt vom Ergebnis der genannten Prüfungen ab.

Zur Frage 1:

"Sind Sie bereit, eine Entschädigung an jene Waldeigentümer auszubezahlen, die durch das Montanwerk Brixlegg nachweislich beträchtlichen Schaden erlitten haben?"

Nach dem ÖIAG-Gesetz habe nicht ich, sondern das gemäß Aktiengesetz zuständige Organ der betroffenen Gesellschaft, nämlich der Vorstand der AMAG, die Frage der Entschädigung zu klären, was derzeit auch geschieht. Selbstverständlich werden hierbei alle Bestimmungen des Berggesetzes einzuhalten sein, soferne der eindeutige Nachweis erbracht wird, ob und in welchem Umfang die angegebenen Waldschäden den Montanwerken zugeordnet werden können.

- 6 -

Zu Frage 2 und 3:

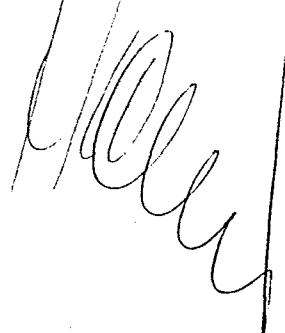
"Werden Sie dabei den errechneten Schaden von 5 Millionen Schilling als Grundlage für die Entschädigung anerkennen?"

"Wann ist mit der Auszahlung dieses Betrages zu rechnen?"

Es ist nicht meine Aufgabe als aktienrechtlicher Eigentümervertreter, sondern die Aufgabe des aktienrechtlich zuständigen Organs, Schadenshöhen als Grundlagen anzuerkennen und Auszahlungszeitpunkte anzugeben.

Wien, am 17. Mai 1990

Der Bundesminister

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'H. Schmid', is positioned below the typed title 'Der Bundesminister'.